

Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13 83043 Bad Aibling 08061/4904-0

> Orleansstraße 6 81669 München 089/41129777

kanzlei@haubner-stb.de www.haubner-stb.de

BHG FACHBEREICHSVERSAMMLUNG GASTRONOMIE

Der Pschorr, München am 29.01.2014

Vorstellung

Ralph Kammermeier

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de www.haubner-stb.de

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Gliederung

- "Alt übergibt an Jung"
 Grundsätze zum Generationswechsel im Gastronomiebetrieb ca. 30 Minuten
- 2. "Betriebsprüfung? Hilfe!" Tipps zur Vorbereitung auf die Betriebsprüfung ca. 30 Minuten

1. "Alt übergibt an Jung"

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Schenkung- und Erbschaftsteuer

- Schenkung- und Erbschaftsteuer sind identisch
- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungsteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Bewertung des Vermögens nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bzw. des Erbschaftsteuergesetzes

Achtung:

sehr oft Abweichung von den realen Werten

Steuersätze

Schenkung- und Erbschaftsteuer

	Steuerklassen			
Wert des steuer- pflichtigen Erwerbs bis einschließlich	I	II	III	
	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Neffe, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte	
75.000	7 %	15 %	30 %	
300.000	11 %	20 %	30 %	
600.0000	15 %	25 %	30 %	
6.000.000	19 %	30 %	30 %	
13.000.000	23 %	35 %	50 %	
26.000.000	27 %	40 %	50 %	
und darüber	30 %	43 %	50 %	

Achtung: Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Freibeträge

Schenkung- und Erbschaftsteuer

Ehegatten	500.000 €
Eingetragene Lebenspartner	
(gleichgeschlechtlich)	500.000 €
Versorgungsfreibetrag	
Ehegatte	256.000 €
Kinder	400.000 €
Kinder verstorbener Kinder	400.000 €
Enkelkinder	200.000 €
Urenkel	100.000 €
Neffe/Nichte	20.000 €
Lebensgefährte	20.000 €

bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Übergabeform (1)

Generationswechsel in der Gastronomie

Übergabe im Ganzen



■ Mutter → Tochter wird Alleineigentümerin

Übergabeform (2)

Generationswechsel in der Gastronomie

Übergabe in Schritten



■ Mutter → Tochter mit 49%

Rechtsform: OHG, KG, GmbH

oder GmbH & Co. KG

Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte www.haubner-stb.de

Absicherung der Eltern (1)

Generationswechsel in der Gastronomie

Generalvollmacht

Pflichtteilsverzicht



Haubner · Schäfer & PartnerSteuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Absicherung der Eltern (2)

Generationswechsel in der Gastronomie

Generalvollmacht:

 Die Tochter erteilt ihrer Mutter eine notarielle Generalvollmacht für das übertragene Vermögen.

Probleme:

- Missbrauch der Vollmacht
- Altersstarrsinn

Vorteil:

- In Krisenfällen kann die Mutter jederzeit und ohne Einschränkungen für die Tochter handeln und z.B.
- das Unternehmen weiterführen
- das Unternehmen veräußern oder verpachten
- das Unternehmen auf ein anderes Kind übertragen

Absicherung der Eltern (3)

Generationswechsel in der Gastronomie

Rücknahmerechte:

- Übergeber ist zum Vertragsrücktritt berechtigt bei
 - Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Übergebers
 - Tod des Erwerbers vor Übergeber (und Eigentumsübergang auf nicht leibliche Abkömmlinge des Übergebers)
 - Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
 - Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und keine Beseitigung der Maßnahmen binnen 2 Monaten

Absicherung der Eltern (4)

Generationswechsel in der Gastronomie

Rücknahmerechte:

- Eheschließung des Erwerbers ohne Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Ehevertrag innerhalb von 6 Monaten ab Übertragung bzw. Eheschließung mit Gütergemeinschaft ohne Erklärung von Vorbehaltsgut
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gäbe,
 Pflichtteil zu entziehen
- Drogen- oder Alkoholsucht des Erwerbers
- Mitgliedschaft in einer Sekte oder Vereinigung, welche unter Beobachtung des Verfassungsschutzes steht

Absicherung der Eltern (5)

Generationswechsel in der Gastronomie

Rücknahmerechte:

- Bestellung eines Betreuers für den Erwerber
- Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Änderung der Rechtslage

oder

jederzeitiges Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen
 → ertragsteuerliche Folgen!

Absicherung der Eltern (6)

Generationswechsel in der Gastronomie

Achtung:

- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf den überlebenden Ehegatten
- Weiterleitung der Rücknahmerechte auf Sohn/Tochter zur Ausübung gegenüber den Enkelkindern!

Absicherung der Eltern (7)

Generationswechsel in der Gastronomie

Pflichtteilsverzicht:

- beschenkte Tochter gegenüber Mutter
 - Mutter kann restliches Vermögen unter anderen Kindern verteilen
- Ehemann gegenüber Ehefrau (bei Übergabe an Tochter)
 - Bei Tod der Mutter kann Vater aus dieser Unternehmensübergabe keine Pflichtteilsansprüche gegenüber der Tochter geltend machen (10-Jahresfrist)
- Dies gilt auch für Geschwister!

Betriebsübergabe

Generationswechsel in der Gastronomie



steuerfrei zu 100 %



Entscheidung bei Schenkung / **Frbschaft**





steuerfrei zu 85 % 15 % sofort





Behaltensfrist 7 Jahre

Lohnsumme 700 % des Ausgangswertes

Verwaltungsvermögen maximal 10 %



Behaltensfrist 5 Jahre

Lohnsumme 400 % des Ausgangswertes

Verwaltungsvermögen maximal 50 %

Gleitender Abzugsbetrag für Verwaltungsvermögen von 150.000 €



Lohnsummenregelung gilt bei mehr als 20 Arbeitnehmer

Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte www.haubner-stb.de

Versorgung der Eltern (1)

Generationswechsel in der Gastronomie

- Die Versorgung der Eltern erfolgt durch
 - Leibrente
 - oder
 - Nießbrauch

Versorgung der Eltern (2)

Generationswechsel in der Gastronomie

- Besteuerung von Leibrente und Nießbrauch
 - Bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer werden beide Leistungen kapitalisiert auf die Lebenserwartung und als Schuld vom Vermögen abgezogen.
 - Bei der Einkommensteuer sind Leibrenten für die Übergabe von Betriebsvermögen bei den Kindern abzugsfähig und bei den Eltern zu versteuern.

Versorgung der Eltern (3)

Generationswechsel in der Gastronomie

□ Leibrente oder Nießbrauch?

Leibrente

- Absicherung im Grundbuch an welcher Rangstelle?
- langfristige Erwirtschaftung der Leibrente gesichert?
- Rückfall des Vermögens, wenn Leibrente nicht bezahlt wird
- Indexierung

Nießbrauch

- Nießbrauch an einem Wohnhaus des Privatvermögens
- Nießbrauch am Betriebsvermögen

Versorgung der Eltern (4)

Generationswechsel in der Gastronomie

Achtung:

- im Falle der Zwangsversteigerung wird Nießbrauch und Leibrente kapitalisiert und abgefunden, sofern vorrangig im Grundbuch gesichert
- ist Nießbrauch oder Leibrente im Grundbuch nicht gesichert, besteht Gefahr des Totalverlustes bei Zwangsversteigerung

Weichende Erben (1)

Generationswechsel in der Gastronomie

- □ Für den weichenden Erben werden oftmals sogenannte
 - Gleichstellungsgelder bzw.
 - Geschwistergelder vereinbart.

Weichende Erben (2)

Generationswechsel in der Gastronomie

Beispiel:

Mutter übergibt ihrer Tochter den Hotel- und Gaststättenbetrieb mit der Auflage an ihre beiden Brüder 10 Jahre lang monatlich 5 % des Umsatzes auszuzahlen.

Hier handelt es sich um ein Gleichstellungsgeld, nachdem die Zahlung dafür erfolgt, dass die Mutter den Betrieb an die Tochter übergeben hat.

Weichende Erben (3)

Generationswechsel in der Gastronomie

Achtung:

In diesem Fall wendet die Tochter das Geschwistergeld auf, um die Beteiligung zu erwerben!

- → Bei der Tochter entstehen Anschaffungskosten.
- → Bei der Mutter entsteht ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn.

Einkommensteuerlich sehr nachteilig!

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Weichende Erben (4)

Generationswechsel in der Gastronomie

Durch unentgeltliche Übertragung kann die Aufdeckung der stillen Reserven vermieden werden. Das Unternehmen wird von der Tochter zu Buchwerten weitergeführt.



Weichende Erben können aus dem restlichen Vermögen der Mutter einen Ausgleich erhalten.

2. Betriebsprüfung? Hilfe!

- a) Allgemeines
- Digitale Betriebsprüfung
- c) Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

2a) Allgemeines

Wann wird geprüft?

Allgemeines

- Die Finanzbehörde entscheidet nach Ermessen
 - Auch bei Antrag des Steuerpflichtigen auf baldige Prüfung
- Bei Großbetrieben möglichst Anschlussprüfung
- Bei anderen Betrieben Prüfungszeitraum in der Regel nicht mehr als drei zusammenhängende Besteuerungszeiträume

Betriebsmerkmale	Großbetriebe	Mittelbetriebe	Kleinbetriebe
Umsatzerlöse oder	5.600.000,00	760.000,00	170.000,00
Steuerlicher Gewinn über	330.000,00	63.000,00	36.000,00

Wo wird geprüft?

Allgemeines

- 1. In Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen
- 2. Ein anderer Prüfungsort (z.B.: Steuerberater) kommt nur ausnahmsweise in Betracht



3. Stehen dem Steuerpflichtigen keine geeigneten Räume zur Prüfung zur Verfügung, kann an Amtsstelle geprüft werden

4. In Privaträumen des Steuerpflichtigen

Ablauf einer Betriebsprüfung

Allgemeines

- Prüfungsanordnung angemessene Zeit vor Prüfungsbeginn Angemessen:
 - Großbetriebe 4 Wochen
 - **a** andere Betriebe 2 Wochen
- 2. Anforderung Daten-CD für digitale Betriebsprüfung
- Durchführung der Außenprüfung
- 4. Schlussbesprechung
- 5. Prüfungsbericht
- 6. Geänderte Steuerbescheide
- 7. Eventuell Einspruchsverfahren

2b) Digitale Betriebsprüfung

Gesetzliche Grundlagen

Digitale Betriebsprüfung

- Seit 2002 gelten die Grundsätze des Datenzugriffs und der Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU).
- In der Praxis haben Außenprüfer freie Wahl zwischen drei Zugriffsvarianten und können diese beliebig wechseln:
 - 1. Der unmittelbare Datenzugriff (Z1-Verfahren)
 - 2. Der mittelbare Datenzugriff (Z2-Verfahren)
 - 3. Die Datenträgerüberlassung (Z3-Verfahren)

1. Der unmittelbare Zugriff

Digitale Betriebsprüfung

- Recht des Prüfers, vor Ort Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und selbst das EDV-System (Hard- und Software) zu nutzen
- Keine Nutzung durch Analyseprogramm IDEA des FA
- Kein Überspielen der steuerrelevanten Daten auf Laptop des BP
- Lesen, Filtern, Sortieren und Auswerten anhand des bestehenden Systems
- Recht des Prüfers auf Einweisung in das System des Steuerpflichtigen
- Der Steuerpflichtige muss die Unveränderbarkeit der Daten gewährleisten
- FA haftet nicht für evtl. Verlust der Daten

2. Der mittelbare Zugriff

Digitale Betriebsprüfung

- Auswertung der Daten auf System des Steuerpflichtigen
- Mit vorhandenen Möglichkeiten des Systems

Wesentlicher Unterschied

- Auf Anweisung des Betriebsprüfers
- Durch Steuerpflichtigen bzw. dessen Mitarbeiter oder beauftragten Dritten

3. Die Datenträgerüberlassung (1)

Digitale Betriebsprüfung

- Überlassung der steuerrelevanten Daten auf maschinell auswertbarem Datenträger an Betriebsprüfer
- Üblicherweise auf CD oder DVD
- □ Daten sind nach Prüfung zurückzugeben oder zu vernichten

3. Die Datenträgerüberlassung (2)

Digitale Betriebsprüfung

- Wesentlicher Unterschied zum unmittelbarem und mittelbarem Zugriff:
 - Die Auswertungsmöglichkeit mit der Analysesoftware des Finanzamtes (IDEA)

Fragen zur digitalen Bereitstellung (1)

Digitale Betriebsprüfung

- Welche Daten sind relevant?
 - Buchhaltungen und Jahresabschlüsse der Prüfungszeiträume
 - Warenwirtschaftssystem
 - Reservierungssystem oder sonstige betriebliche Software
 - Prospekte, Speisekarten und sonstiges Werbematerial
- Wo und wie werden diese gespeichert?
- Hat der Steuerberater alle Daten zur Bereitstellung der Buchhaltung?

Fragen zur digitalen Bereitstellung (2)

Digitale Betriebsprüfung

- Wie lange sind die Aufbewahrungsfristen und wer trägt die Verantwortung?
 - Kassenbücher und dazugehörige Unterlagen: 10 Jahre
 - Aufbewahrungspflichtige Unterlagen: Bedienungsanleitungen, Einrichtungsprotokolle, Registrierkassenstreifen, Z-Bons, Programmierungsprotokolle und die Protokolle über die Einrichtung von Speichern, wie zum Beispiel Kellner- oder Trainingsspeicher.
- Erfüllt jedes in der Firma eingesetzte Softwareprodukt, das steuerlich relevante Daten enthält, die Anforderungen für alle drei Zugriffsarten?

Umstellung alter Kassensysteme

Digitale Betriebsprüfung

□ Übergangsfrist bei der Verwendung von alten elektronischen Kassensysteme bis längstens 31.12.2016

"Soweit ein Gerät **bauartbedingt** den in diesem Schreiben niedergelegten gesetzlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise genügt, wird es nicht beanstandet, wenn der Steuerpflichtige dieses Gerät längstens bis zum 31. Dezember 2016 in seinem Betrieb weiterhin einsetzt." *BMF-Schreiben vom 26.11.2010*

Vertragswerk

- Regelmäßig angeforderte Verträge
 - Geschäftsführerverträge
 - Gesellschaftsverträge
 - Mietverträge
 - Darlehensverträge
 - Verträge mit nahen Angehörigen

Vertragswerk - Geschäftsführerverträge

- Liegen für die Vergütung an den Geschäftsführer entsprechende Verträge vor?
- Gibt es für Änderungen im Geschäftsführervertrag entsprechende Nachträge und Gesellschafterbeschlüsse?
- Ist die Geschäftsführervergütung angemessen?
- Wie ist die Verhältnismäßigkeit von Festvergütung zu variabler Vergütung?
- Ist die Tantieme angemessen?

Vertragswerk – Gesellschaftsverträge

Wesentliche Prüfungspunkte aus der Praxis

- Wie ist das Beteiligungsverhältnis?
- Erfolgte eine Gewinnausschüttung entsprechend der quotalen Beteiligung?

Bei Gesellschafterwechsel:

Wurden Gewinne entsprechend der vertraglichen Regelungen richtig zugeordnet?

Vertragswerk – Mietverträge

- Wurden die vertraglichen Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt? (z.B. Indexanpassung)
- Ist Miete tatsächlich geflossen?
- Zuordnung für Instandhaltungen
- Private Nutzung einer Personalwohnung?
- Erfüllt der Mietvertrag die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für eine Dauerrechnung?
 - Name und Anschrift von Mieter und Vermieter
 - Vertragsnummer und Steuernummer bzw. UStIDNr.
 - (Netto)entgelt, Steuersatz und Umsatzsteuerausweis
 - Leistungszeitraum, Mietgegenstand und Datum

Vertragswerk – Darlehensverträge

- Liegen Darlehensverträge und Nachträge vor?
 - Insbesondere Gesellschafterdarlehen sowie
 - Verträge mit nahen Angehörigen
- Wurde eine Verzinsung durchgeführt?
- Ist der vereinbarte Zinssatz angemessen?

Vertragswerk – nahe Angehörige

- Ist bei Verträgen unter (nahen) Angehörigen der Fremdvergleich gegeben?
 - Würde diesen Vertrag auch ein unabhängiger Dritter abschließen?

Bilanz

- Prüfungsansätze in der Bilanz
 - Anlagevermögen
 - Warenbestand
 - Forderungen
 - Kassenprüfung
 - Eigenkapital
 - Private Kfz-Nutzung
 - Umsatzsteuersachverhalte

Bilanz – Anlagevermögen

- Ist das bilanziell ausgewiesene Anlagevermögen tatsächlich vorhanden?
- Wurde bei Anbau oder Neubau die Aktivierung ordnungsgemäß durchgeführt?
- Wurde die Abschreibung ordnungsgemäß (zeitanteilig, Sonderabschreibungen, etc.) vorgenommen?

Bilanz – Warenbestand

- Ist die Inventur zeitnah erfasst?
- Eventuell Zugriff auf die Warenwirtschaft des Unternehmens
- Ist der Warenbestand realistisch?

Bilanz – Forderungen

- Sind die Einzelwertberichtigungen gerechtfertigt? (z.B. Debitorenausfallversicherung)
- Sind die Pauschalwertberichtigungen anzuerkennen?
 - Ausfall
 - Skonto
 - Verzug
- Wurden Forderungen gegenüber Personal ordnungsgemäß verzinst?
 - Schriftlicher Vertrag mit Tilgung, Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlungsregelung (z.B. bei vorzeitigem Ende des Arbeitsverhältnisses)

Bilanz – Kassenprüfung

- Ist die Kasse immer positiv?
- Sind die Kassenstände plausibel?
- Ist die Kasse lückenlos geführt?
- Stimmen die Bestände mit der Buchführung überein?
- Liegen auffallende Zahlenhäufungen vor?
- Diebstahl von Bargeld, nur anerkannt bei:
 - Geschlossener Kassenführung
 - Erfolgter Anzeige

Bilanz – Führung eines Kassenbuchs

- Die Einnahmen und Ausgaben müssen:
 - vollständig,
 - richtig,
 - zeitgerecht und
 - geordnet aufgezeichnet werden.
- Ein Kassenbuch muss bei jedem Geschäftsvorfall folgende Informationen dokumentieren:
 - Fortlaufende Belegnummer
 - Datum
 - Buchungstext
 - Betrag und Währung
 - Umsatz- bzw. Vorsteuersatz
 - Aktuellen Kassenbestand

Kassenprüfung – Chi-Quadrat-Test

- Menschen bevorzugen bestimmte Zahlen oder lehnen diese unbewusst ab
- Der Chi-Quadrat-Test überprüft, ob Ziffern zufällig verteilt sind oder gewisse Ziffern stark gehäuft vorkommen
- Bei "erfundenen" Zahlen ergeben sich in der Regel Abweichungen zur erwarteten Verteilung
- Benford-Verteilung der 1. und 2. Ziffer von links

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	30,103%	17,609%	12,494%	9,691%	7,918%	6,695%	5,799%	5,115%	4,576%
11,968%	11,389%	10,882%	10,433%	10,031%	9,668%	9,337%	9,035%	8,757%	8,499%

Kassenprüfung - Auswirkungen

- Chi-Quadrat-Test ist Anhaltspunkt für Unrichtigkeit der Kasse, aber keine Schätzungsgrundlage
 - Verwerfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- Geldverkehrsrechnung
 - Verfügbare Mittel (ALLE, auch private Konten)
 - Konten, Darlehen, etc. (Auswirkung aus den Kontoständen)
 - Mittelverwendung (Ausgaben und Lebenshaltungskosten)
 - Zusammenstellung
- Nachkalkulation
- Zuschätzung
 - Eventuell Meldung an die Bußgeld- und Strafsachenstelle
 - Ausweitung des Prüfungszeitraums
 - Anschlussprüfung

Ansatzpunkte in der Feststellung von Unregelgelmäßigkeiten

- Richtsatzvergleich
- Stark abweichende Rohgewinnsätze
- Personalkostenquote
 - Überhöhte Angehörigenbezüge
 - Fehlende Einnahmen / Zahlung mit schwarzen Einnahmen
- Speisekarte im Internet (Zimmerpreise)
 - Angebote und Spezialleistungen
- Graphischer Reihenvergleich

Bilanz – Eigenkapital

- Privateinlagen
 - Woher stammen finanzielle Mittel bei höheren Privateinlagen?
- Privatentnahmen
 - Reichen die Privatentnahmen für die Lebenshaltung?
 - Wo sind höhere Entnahmen hingeflossen
- Bei Auffälligkeiten kann der Prüfer eine Geldverkehrsrechnung durchführen

Bilanz – Urlaubsrückstellungen

- Wurde Maximalansatz von einem Jahresurlaub überschritten?
- Vertragliche Regelungen beachten

GuV – Private Kfz-Nutzung

- Wurde für alle in Frage kommenden Fahrzeuge die Nutzungsentnahme besteuert? (Eigentümer zzgl. Familienangehörige)
- Ist das Fahrtenbuch ordnungsgemäß geführt?
- Anwendung der 1 % Regelung: Wurde die betriebliche Nutzung in geeigneter Form über einen repräsentativen Zeitraum glaubhaft gemacht? (Terminkalender, Reisekostenaufstellungen, vereinfachtes Fahrtenbuch, usw.)
- Wurde für die 1 % Regelung der richtige Bruttolistenpreis verwendet?

GuV – Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

- Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen
- Geschlossene Form (nicht abänderbar: Keine Excel-Listen!)
- Fahrtenbuch ist vollständig und in fortlaufenden Zusammenhang zu führen
- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende der einzelnen Dienstfahrt
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner
- □ Private Verwendung führt zur Beendigung der Dienstfahrt
 (Kilometerstand aufzeichnen) → Für Privatfahrten genügen jeweils
 Kilometerangaben
- Bei Fahrten Wohnung Arbeitsstätte genügt ein kurzer Vermerk

GuV – Belegprüfung / Vorsteuerabzug

- Ist die Rechnungsstellung der Eingangsrechnungen in Ordnung?
- Ist der richtige Empfänger auf der Rechnung angegeben?
 (Wurden evtl. manuelle Korrekturen vorgenommen?)

Rechnungsstellung

Probleme bei falscher Rechnung:

- Anerkennung als Betriebsausgaben
- Vorsteuerabzug
- keine Rückwirkung von Rechnungskorrekturen
- Verzinsung
- Ärger mit Kunden oder Lieferanten

Angaben zu Beteiligten

Vollständiger
Name und
vollständige
Adresse des
Leistungsempfängers

ggf. Angabe
USt-ID-Nr. bei
innergemeinschaftlicher Lieferung
oder sonstige
Leistung innerhalb
der EU

Musterlieferant XY Musterstraße 1 99999 Musterstadt Steuernummer Finanzamt 111/222/33333 Ust-ID-Nr. De 444444444

An Kunde Z (Ust-ID-Nr.)

Straße 100 11111 Stadt

Rechnung Nr. 123

10. Januar 2012

€ 558,65

Lieferung vom 02.01.2012

Rechnungsbetrag gesamt

	Waren /%	Waren 19%
1. 2 Kästen Bier		20,00 €
2. 20 Flaschen Sekt		400,00 €
3. 40 Beutel Milch	€ 25,00	
4. 30 Flaschen Essig	€ 30,00	
Summe Waren 7%	€ 55,00	
Summe Waren 19%		€ 420,00
Umsatzsteuer 0%		
Umsatzsteuer 7%	€ 3,85	
Umsatzsteuer 19%		€ 79,80
Rechnungsbetrag	€ 58,85	€ 499,80

vollständiger
Name und
vollständige
Adresse des
leistenden
Unternehmers

Angabe der vom
Finanzamt
erteilten
Steuernummer
oder der vom
Bundeszentralamt
für Steuern erteilten USt-ID-Nr.

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum ... auf das Konto Nr. XXX BLZ XXX.

Haubner - Schafer & Partner

Steuerberater · Rechtsanwälte www.haubner-stb.de

Formale Rechnungsdaten

Fortlaufende Rechnungsnummer

Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder Zeitpunkt der Anzahlung

Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung

Musterlieferant XY Musterstraße 1 99999 Musterstadt Steuernummer Finanzamt 111/222/33333 Ust-ID-Nr. De 444444444

An Kunde Z (Ust-ID-Nr.) Straße 100 11111 Stadt

Rechnung Nr. 123

10. Januar 2012

Lieferung vom 02.01.2012

Rechnungsbetrag gesamt	€ 558	8,65
Rechnungsbetrag	€ 58,85	€ 499,80
Umsatzsteuer 19%	2 3/03	€ 79,80
Umsatzsteuer 0% Umsatzsteuer 7%	€ 3,85	
Summe Waren 7% Summe Waren 19%	€ 55,00	€ 420,00
3. 40 Beutel Milch4. 30 Flaschen Essig	€ 25,00 € 30,00	
 2 Kästen Bier 20 Flaschen Sekt 		20,00 € 400,00 €
	Waren 7%	Waren 19%

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum ... auf das Konto Nr. XXX BLZ XXX.

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Ausstellungs- datum der
Rechnung

Richtiger Steuerausweis

Hinweis auf etwaige **Steuerbefreiung** sowie

Steuerschuldnerschaft nach § 13 b UStG

Anzuwendender **Steuersatz**

Musterlieferant XY Musterstraße 1 99999 Musterstadt Steuernummer Finanzamt 111/222/33333 Ust-ID-Nr. De 44444444

10. Januar 2012

€ 558,65

An Kunde Z (Ust-ID-Nr.) Straße 100 11111 Stadt

Rechnung Nr. 123 Lieferung vom 02.01.2012

Rechnungsbetrag gesamt

3		
	Waren 7%	Waren 19%
 2 Kästen Bier 20 Flaschen Sekt 		20,00 € 400,00 €
3. 40 Beutel Milch	€ 25,00	
4. 30 Flaschen Essig	€ 30,00	
Summe Waren 7% Summe Waren 19%	€ 55,00	€ 420,00
Umsatzsteuer 0% Umsatzsteuer 7% Umsatzsteuer 19%	€ 3,85	€ 79,80
Rechnungsbetrag	€ 58,85	€ 499,80

Ausweis des
Nettobetrages
aufgeschlüsselt
nach Steuersätzen
und
Steuerbefreiungen

auf Entgelt entfallender **Steuerbetrag**

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum ... auf das Konto Nr. XXX BLZ XXX.

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

Elektronische Rechnung (1)

Altregelung bis 30.06.2011:

- Pflichtangaben einer Rechnung müssen enthalten sein
- Empfänger muss elektronischer Übermittlung zustimmen
- sie muss qualifiziert elektronisch signiert sein oder Übermittlung im elektronischen Datenaustausch (EDI)
- Rechnungsempfänger muss diese Signatur prüfen und die Prüfung dokumentieren
- Prüfprotokoll, Rechnungs- und Signaturdatei müssen in einem elektronischen Archiv aufbewahrt werden
- Aufbewahrungsfrist 10 Jahre (Lesbarkeit muss gewährleistet sein)



aufgrund der hohen Anforderungen war es sinnvoll, als Rechnungsempfänger eine Papierrechnung anzufordern!

Elektronische Rechnung (2)

Neuregelung ab 01.07.2011:

- elektronische Signatur oder elektronischer Datenaustausch nicht mehr gefordert (aber möglich)
- Klarstellende Gesetzesaufnahme: Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Rechnungsinhalts und die Lesbarkeit müssen durch internes Kontrollverfahren gewährleistet sein (keine Dokumentationsverpflichtung)
- Voraussetzungen für Vorsteuerabzug müssen nachgewiesen werden (alle Rechnungsangaben + Bezug für Unternehmen)
- Elektronische Archivierung des Originals auf Datenträger, der keine Änderungen zulässt (Aufbewahrungsfrist 10 Jahre)
- Empfänger muss Übermittlung weiterhin zustimmen



Weitere Fragen?

Ralph Kammermeier

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht

Spezialgebiete:
Betriebswirtschaft, Bilanzierung,
Finanzierungen, Umsatzsteuer,
Internationales Steuerrecht



kanzlei@haubner-stb.de www.haubner-stb.de

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de